
Stellungnahme zur Drucksache 19-03340 (neu) vom 16. November 2021

Vorbemerkungen

Fehlendes Vorranggebot

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6939

Akteneinsicht

Zur Änderung des Landesjustizgesetzes

Vorbemerkungen

Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen, die einen entsprechenden Eid geleistet haben, leisten einen wertvollen Beitrag für eine funktionierende Rechtspflege und die Gewährleistung des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf Rechtsschutz.

Die Rahmenbedingungen hierfür sollte der Staat schaffen und erhalten.

Grundsätzlich ist daher die Verabschiedung eines Gerichtsdolmetschergesetzes zu begrüßen. Jedoch ist das GDolmG verabschiedet worden, ohne ausreichend die Stellungnahmen der einschlägigen Verbände berücksichtigt zu haben, obwohl bereits im Vorwege bekannt geworden war, dass verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestehen (s. Empfehlungen des Bundesrats vom 30.10.2019).

Ferner finden die in der europäischen Richtlinie 2010/64/EU festgelegten Standards in Bezug auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren keine Berücksichtigung.

Des Weiteren wurden Übersetzer:innen ohne sachlichen Grund im GDolmG nicht berücksichtigt.

Angesichts der Tatsache, dass Letztere nicht berücksichtigt wurden, muss unbedingt festgestellt werden, dass eine diesbezügliche berufsrechtliche Regelung hinsichtlich der Ausbildungs- und Qualitätsanfordernisse keinen Eingriff in die Bildungshoheit der Länder bedeuten darf.

Obwohl die Verabschiedung des GDolmG weder notwendig noch sinnvoll erschien (vgl.

Bundesdrucksache 532/19 S. 9), müssen nun jedoch bundesweit durch die Bundesländer einheitliche Curricula erarbeitet werden (s. KMK-Beschluss vom 17.12.202 –

Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für deutsche Gebärdensprache). Bundeseinheitliche Standards existieren weder für die Ausbildung noch für die Vereidigungen (Beeidigungen oder Ermächtigungen) und führen somit mindestens das GDolmG ad absurdum. In der Folge würde eine solche Harmonisierung - sowohl für Übersetzer:innen als auch für Dolmetscher:innen - eine einheitliche und somit beschleunigte Bearbeitung der Anträge gewährleisten und gleiche Qualitätsstandards sicherstellen.

Bisher sehen sowohl die akademische Praxis der Ausbildung (vormals Diplome, nunmehr B.A.- und M.A.-Abschlüsse) als auch die staatlich anerkannten Prüfungen vor, dass zuerst die Übersetzer:innen-Prüfung bestanden werden muss, bevor eine allgemeine Beeidigung als Dolmetscher:in folgen kann. Es sei außerdem angemerkt, dass staatlich anerkannte Prüfungen als Rechtsübersetzer:in in der bundesweiten Praxis quasi inexistent sind, insbesondere für

Sprachen mit geringer Verbreitung. Dies gilt selbstredend auch für europäische Sprachen. Somit obliegt es nun den Ländern, für die benötigten Sprachen geeignete Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Gerichte, Behörden und anderen Institutionen sowie Rechtsanwälte und Notare zu schaffen. Die Bildungshoheit der Länder sollte in den entsprechenden Curricula Eingang finden.

Datenschutzrechtliche Vorschriften sollen Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen bei allen Tätigkeiten beachten. Dies sollte auch bei der Publikation der personenbezogenen Daten etwa in offiziellen Verzeichnissen der Justiz Beachtung finden. Die Kolleginnen und Kollegen sollten in jedem Fall ein Mitspracherecht bei der Publikation ihrer eigenen Daten haben.

Fehlendes Vorranggebot

Geeignete Übersetzer:innen, die fachliche Voraussetzungen erfüllen und/oder dies nachgewiesen haben, sollten direkt, also ohne die Zwischenschaltung von Agenturen oder Dolmetscherbüros beauftragt werden. Dies sollte ergänzend und explizit im Gesetz festgehalten werden. Ferner sollte es im GVG (bzw. § 73 StPO und § 404 ZPO) ergänzt werden, analog zu Sachverständige. Auch hier sollte das Prinzip der Gleichbehandlung gelten.

Andere Übersetzer:innen sollten nur dann gewählt werden, wenn für die betreffenden Sprachen keine ermächtigten Übersetzer:innen gefunden werden können.

Andernfalls würden weiterhin regelmäßig Laien herangezogen werden: Auftragnehmer, die weder über die notwendigen persönlichen noch fachlichen Voraussetzungen verfügen. In der Regel haben sie weder Fachkenntnisse noch Eignung nachgewiesen, und auch ihr persönlicher Hintergrund wurde zuvor nicht überprüft (z. B. durch ein Führungszeugnis). In diesen Fällen ist auch der Datenschutz grundsätzlich nicht gewahrt – aus Mangel an Wissen oder weil in den Agenturen erst eine geeignete Person gesucht werden muss (beispielsweise müssen sogar Anklageschriften oft mehrfach versendet werden, bis eine möglicherweise geeignete Person für die Übersetzung gefunden wird). Ferner bedeuten Laien einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG, EMRK, Charta der Grundrechte der EU).

Die Auswahl geeigneter Übersetzer:innen muss durch das Gericht, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgen. Dagegen wird verstoßen, wenn eine Agentur beauftragt wird.

Fraglich ist in solchen Fällen auch die Haftung. Eine Ladung oder Beauftragung der Kolleg:innen durch Agenturen hat zur Folge, dass die Auswahl unter Umgehung der richterlichen Entscheidung getroffen wird [vgl. § 74 Landesjustizgesetz und § 1 Absatz 2 und 3 des

Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)].

Akteneinsicht

Grundsätzlich sollte sowohl Dolmetscher:innen als auch Übersetzer:innen, die für die Justiz tätig und entsprechend beeidigt oder ermächtigt sind, Akteneinsicht gewährt werden, damit sie sich auf ihren Einsatz adäquat vorbereiten können. Sie sind qua Eid zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Akteneinsicht würde die Tätigkeit der Kolleg:innen erleichtern und die Übersetzungs- oder Dolmetsch-Leistung verbessern und damit eine weitere Sicherung der Qualität darstellen. Die positiven Folgen für die deutsche Rechtsprechung liegen auf der Hand.

Zur Änderung des Landesjustizgesetzes

Zum Begriff der „ermächtigten Übersetzerin“ oder des „ermächtigten Übersetzers“ (§ 74):

Das Landesjustizgesetz sollte einen einheitlichen Begriff einführen, und es wäre wünschenswert, wenn diese dann auch von den anderen Bundesländern übernommen würde. Wir schlagen daher den Begriff „ermächtigte:r Rechtsübersetzer:in“ oder „ermächtigte:r Justizübersetzer:in“ vor. Allgemeinere Bezeichnungen führen unserer Erfahrung nach zu Irritationen und leisten Missbrauch Vorschub.

Ermächtigte Übersetzer:innen sind nicht ausschließlich für die Justiz (Gerichte, Behörden – etwa der Zollbehörde -, Staatsanwaltschaft und Polizei) tätig, sondern auch für Rechtsanwälte und Notare. Dies sollte explizit ausgeführt werden.

Übersetzer:innen-Prüfung (§ 74 (3))

Fehlende Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte:

Nach unserem Dafürhalten ist hier ein bundeseinheitliches Eignungsfeststellungsverfahren nach Hamburger Muster für zu ermächtigende Übersetzer:innen zu bevorzugen. Analog zur Regelung in § 5 DRiG, wäre eine Erarbeitung bundesweiter Studienpläne wünschenswert. Gerade die Festlegung inhaltlicher und nicht nur formaler Mindeststandards wäre dringend erforderlich: ausreichende Sprach- und Fachkenntnisse (Sprachniveau-Stufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, mindestens C2 in allen Arbeitssprachen), gute Allgemeinbildung, hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, den Rechtsordnungen, Kenntnisse der Rechtssysteme und der juristischen Terminologie, Rechtsfiguren und -institute, der geschichtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland und des Sprachraums der Sprache, für die die Beeidigung erfolgen soll, Berufsethik, usw.

(s. Ordnung für das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ an der Universität Hamburg – s. Anlage).

Entsprechende Aus- und Fortbildung, sowie die Abnahme der Prüfungen sollten den Bundesländern (Bildungshoheit) vorbehalten bleiben und nicht privaten Einrichtungen oder Verbänden übertragen werden.

Aus den oben genannten Gründen ist aus unserer Sicht auch § 190 GVG ersatzlos zu streichen statt Justizangestellte in Verfahren o. Ä. zu verpflichten, die nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.

Bestätigungsformel (§ 75 (1))

Wie bereits erwähnt, sind ermächtigte Übersetzer:innen nicht nur für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein tätig, sondern auch für die Polizei, Rechtsanwälte und Notare. Dies sollte entsprechend in der Bestätigungsformel Berücksichtigung finden.

Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung – Original (§ 75 (2))

Aus Gründen der Haftung sollte der folgende Satz ersatzlos gestrichen werden: ~~„Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden.“~~

Gebärdensprachendolmetscher und Gebärdensprachendolmetscherinnen (§76 (3))

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass ermächtigte Übersetzer:innen nicht nur für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein tätig, sondern auch für die Polizei, Rechtsanwälte und Notare. Dies sollte auch hier entsprechend berücksichtigt werden.

Ordnungswidrigkeit (§ 78)

Wer „sich unbefugt als „ermächtigte Übersetzerin“ oder als „ermächtigter Übersetzer“, „allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Gebärdensprache“ oder „allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Gebärdensprache“ bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann“ sollte nicht als ordnungswidrig handelnd eingestuft werden, sondern - analog zu § 132a StGB - mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Dies gebietet das Prinzip der Gleichbehandlung.

Übergangsbestimmungen (§ 79)

Bestands- und Vertrauensschutz: Nach heutiger Rechtslage wird es ab 12.12.2024 nicht mehr möglich sein, sich auf den geleisteten Eid zu berufen.

Dies bedeutet für die Behörden in den Ländern einen erheblichen (Verwaltungs-)Aufwand und enorme Kosten.

Derzeit existieren im Bundesland Schleswig-Holstein lt. www.justiz-dolmetscher.de 924 Einträge für Personen, die entweder als Dolmetscher:innen vereidigt, als Übersetzer:innen ermächtigt, bzw. beides sind (Stand 28.12.2021). Die Urkunden werden eingezogen bzw. getauscht oder neu ausgefertigt werden müssen. Die neu zu beeidigenden Personen werden hierbei außer Acht gelassen, jedoch müssen auch sie ermächtigt werden.

Dies bedeutet auch, dass den bisher für die Gerichte und Behörden des Landes Schleswig-Holstein tätigen Übersetzer:innen, die seit Jahrzehnten gute und verlässliche Arbeit geleistet haben, die weitere Ausübung ihres Berufs unmöglich gemacht wird. Eine solche Vorgehensweise kommt praktisch einem Berufsverbot gleich.

Ein erneutes Studium oder die Vorbereitung auf eine staatlich anerkannte Prüfung als Justizübersetzer:in (falls dies denn bundesweit möglich gemacht werden sollte) erscheint in der Kürze der verbliebenen Zeit weder möglich noch zumutbar.

Aus den oben geschilderten Umständen (Mangel an Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten auch an Universitäten, Mangel an Angeboten für die benötigten Sprachen u. a.) im Rahmen des Bestands- und Vertrauensschutzes, und um einem Mangel an eingearbeiteten Übersetzer:innen vorzubeugen, erscheint es uns erforderlich, die bisher tätigen und bereits ermächtigten Kolleg:innen ohne erneute Prüfung zu ermächtigen.

Wir verweisen ergänzend auf die Stellungnahme des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer (BFJ) vom 12.11.2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, die wir mitverfasst haben und vollumfänglich mittragen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sie erreichen und per Mail unter Vorstand@dievereidigten.de de, post@dievereidigten.de oder telefonisch unter 040-34963892 oder 040-8223096.

gez. Natascha Dalügge-Momme, M.A.
Vorstandsvorsitzende

gez. Ilka C. Krüger, Dipl.-Übersetzerin
stellvertretende Vorsitzende

Ordnung für das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ an der Universität Hamburg

Vom 27. September 2007

Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 27. September 2007 auf Grund des § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die folgende Ordnung beschlossen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele der Weiterbildung
- § 2 Inhalte der Weiterbildung
- § 3 Dauer und Umfang
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission
- § 7 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Prüfungen

- § 9 Zweck der Prüfung
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Inhalte und Umfang der Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Entgelt
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ ist ein Angebot der berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß § 57 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) und wird von der Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) der Universität Hamburg in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg angeboten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele der Weiterbildung

Mit dem weiterbildenden Studium werden folgende Ziele verfolgt:

- Qualifizierung für eine Tätigkeit als Gerichts- und Behördendolmetscher bzw. Gerichts- und Behördendolmetscherin,
- Fortbildung für bereits tätige Dolmetscher und Übersetzer bzw. Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen,
- Vorbereitung auf die Vereidigung für allgemein vereidigte Dolmetscher und Übersetzer bzw. Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen durch die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Inhalte der Weiterbildung

(1) Zu den Lehrinhalten des weiterbildenden Studiums gehören die Einführung in rechtliche und behördliche Verfahren und Gebiete, bei denen Dolmetscher und Übersetzer bzw. Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen zum Einsatz kommen, und die Einführung in die Dolmetsch- und Übersetzungstechniken.

(2) Einführung in rechtliche und behördliche Verfahren und Gebiete, bei denen Dolmetscher bzw. Dolmetscherinnen und Übersetzer bzw. Übersetzerinnen zum Einsatz kommen, im Umfang von etwa 60 Unterrichtsstunden (UStd.) – dies entspricht 45 Zeitstunden – mit den Schwerpunkten:

- a) Institutionen der Rechtspflege und Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland,
- b) Einführung in das Strafrecht, Strafprozessrecht und angrenzende Rechtsgebiete (u. a. Jugendstrafrecht),
- c) Einführung in das Gutachterwesen,
- d) Einführung in die Polizeiarbeit (u. a. Vernehmungen, Telefonüberwachung),
- e) Einführung in das Zivilrecht, Zivilprozessrecht und angrenzende Rechtsgebiete (u. a. Handelsrecht, Vertragsrecht, Gesellschaftsformen),
- f) Einführung in das Notariatswesen,
- g) Einführung in das Öffentliche Recht, Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht und angrenzende Rechtsgebiete (u. a. Ausländerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht),
- h) Einführung in das Standeswesen (Urkunden).

(3) Einführung in Dolmetsch- und Übersetzungstechniken unter Berücksichtigung gerichts- und behördenbezogener Problemstellungen mit etwa 60 UStd. mit den Schwerpunkten:

a) Einführung in die Dolmetschtechniken und das Übersetzen von juristischen Texten:

- Vom-Blatt-Übersetzen,
- Konsekutivtechnik,
- Übungen zur Notizentechnik,
- Simultandolmetschen/Flüsterdolmetschen.

b) Terminologiearbeit

Die Dolmetsch- und Übersetzungsübungen können in den Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Polnisch, Rumänisch, Türkisch, Persisch und Arabisch und in der Gebärdensprache angeboten werden. Diese Arbeitssprachen sind nach Bedarf erweiterbar. Die Lehrinhalte im Bereich der Dolmetsch- und Übersetzungstechniken sind sprachenübergreifend auch auf andere Arbeitsfelder und Sprachen übertragbar.

(4) Regulärer Bestandteil des weiterbildenden Studiums sind Selbststudienphasen, in denen eine eigenständige Erarbeitung der relevanten Rechtsgebiete der Arbeitssprache anhand der Vorlesungen über das deutsche Recht und die Anfertigung von studienbegleitenden Arbeiten (Übersetzungen und Unterrichtsvorträge) erforderlich ist.

§ 3

Dauer und Umfang

Das weiterbildende Studium ist berufsbegleitend organisiert, beginnt jeweils zum Wintersemester eines Jahres und dauert zehn Monate. Das weiterbildende Studium ist aufgeteilt in Präsenz- und Selbststudienzeit. Die Präsenzzeit besteht aus neun Wochenendseminaren und einem Prüfungswochenende, sie umfasst etwa 110 Zeitstunden. Die Selbststudienzeit beträgt etwa 300 Zeitstunden. Die Präsenzveranstaltungen finden in der Regel einmal monatlich statt. Das gesamte Arbeitspensum (workload) für das weiterbildende Studium beträgt etwa etwa 410 Zeitstunden. Dafür werden 13,5 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung werden vorausgesetzt:

Bei Bewerbern bzw. Bewerberinnen, deren Muttersprache Deutsch ist:

- Nachweis eines abgeschlossenen Dolmetscher- und/oder Übersetzerstudiums oder eines sprachwissenschaftlichen Studiums der gewünschten Zielsprache oder eines rechtswissenschaftlichen Studiums

oder

- Nachweis einer mehrjährigen Ausbildung als Übersetzer bzw. Dolmetscher bzw. Übersetzerin bzw. Dolmetscherin in der gewünschten Zielsprache und entsprechende Berufspraxis als Übersetzer bzw. Dolmetscher bzw. Übersetzerin bzw. Dolmetscherin

oder

- Nachweis einer dieser Ausbildung gleichwertigen fremdsprachlichen Ausbildung in der gewünschten Zielsprache und entsprechende Berufspraxis als Übersetzer bzw. Dolmetscher bzw. Übersetzerin bzw. Dolmetscherin

und

- der Nachweis der erforderlichen grundlegenden Sprachkompetenz der gewünschten Zielsprache für Bewerberinnen und Bewerber eines rechtswissenschaftlichen Studiums.

Bei Bewerbern bzw. Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist:

- Nachweis eines abgeschlossenen Hoch- oder Fachhochschulstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule

und

- Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau des Großen Sprachdiploms des Goethe-Instituts.

Bewerber bzw. Bewerberinnen ohne Hochschulabschluss, aber mit vergleichbaren Kenntnissen und nachgewiesener einschlägiger Berufspraxis, werden gegebenenfalls zu einem Eignungstest eingeladen. Dieser Test wird von einem Mitglied der Studienleitung (allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer bzw. vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin) durchgeführt und besteht in einem Gespräch im Umfang von 20 bis 30 Minuten. Bei einem deutschsprachigen Bewerber bzw. einer deutschsprachigen Bewerberin kann ein Muttersprachler bzw. eine Muttersprachlerin der Zielsprache (Hochschulassistent bzw. -assistentin oder Lektor bzw. Lektorin) dazugezogen werden, um die Kenntnisse der Zielsprache zu überprüfen. Ausgehend von der Bildungs- und Berufsbiografie des Bewerbers bzw. der Bewerberin sollen in diesem Gespräch die Sprachkompetenz, die Abstraktionsfähigkeit, und die Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten, festgestellt werden. Beisitzer bzw. Beisitzerin ist der für das Projekt zuständige wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. die zuständige wissenschaftliche Mitarbeiterin der AWW.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Studienleitung und der zuständige wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. die zuständige Mitarbeiterin der AWW nach Maßgabe des Zulassungsantrages. Die Studienleitung besteht aus jeweils einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin für den rechtswissenschaftlichen Bereich und den Dolmetscher- und Übersetzungsbereich und einem Konferenzdolmetscher bzw. einer Konferenzdolmetscherin. Gehen mehr geeignete Bewerbungen ein als Plätze vorhanden, entscheidet das Los. Es stehen 24 Studienplätze für bis zu sechs Arbeitssprachen zur Verfügung. Welche Arbeitssprache ausgewählt wird, entscheidet anhand der Bewerbungen die Studienleitung. Pro Arbeitssprache müssen mindestens drei geeignete Bewerbungen vorliegen.

§ 5

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist bis zum 1. September eines Jahres zu richten per Post an die:

Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg, Vogt-Kölln-Straße 30, Haus E, 22527 Hamburg, oder online an: wb@aww.uni-hamburg.de

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Begründung des Teilnahmewunsches,
- b) tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
- c) Zeugniskopien,
- d) Nachweise über einschlägige berufliche Qualifikationen und Fremdspracherwerb.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied der wissenschaftlichen Leitung, der Studienleitung und dem zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. der zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterin der AWW. Der Prüfungsausschuss regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen aus der Mitte der Studienleitung und der Lehrenden des weiterbildenden Studiums. Diese Prüferinnen und Prüfer bilden gemeinsam die Prüfungskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(3) In der Prüfungskommission müssen vertreten sein: ein Richter bzw. eine Richterin, ein Sprachwissenschaftler bzw. eine Sprachwissenschaftlerin oder Lektor bzw. Lektorin, ein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer bzw. eine vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin. Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

§ 7

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der bzw. die zu Prüfende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint oder
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein qualifiziertes Attest, vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der bzw. die zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch die Prüfenden oder die Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin nicht eingehalten aus Gründen, die der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin zu vertreten hat, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

II. Prüfung

§ 9

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium. Der Absolvent

bzw. die Absolventin soll damit nachweisen, dass er bzw. sie mit den Institutionen und Verfahren des deutschen Rechtssystems vertraut ist, diese mit elaborierten Methoden auf die Arbeitssprache übertragen kann und alle erforderlichen Dolmetsch- und Übersetzungstechniken im juristischen Bereich korrekt anwenden kann. Im Folgenden werden Inhalte, Art und Umfang der Prüfung und die Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikates geregelt.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Es können nur Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen zur Prüfung zugelassen werden, die mindestens an 75 % der Präsenzveranstaltungen teilgenommen und die studienbegleitenden Leistungen erbracht haben.

(2) Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund begründeter Anträge. Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der ersten Prüfung dem Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen.

§ 11

Inhalte und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen: einer schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung enthält drei Aufgabenblöcke mit je zwei Einzelleistungen. Die mündliche Prüfung umfasst zwei Teile, der zweite Teil setzt sich aus drei Aufgabenblöcken mit je zwei Einzelleistungen zusammen. Jede Einzelleistung wird getrennt bewertet.

(2) Schriftliche Prüfung (Dauer etwa 300 Minuten)

Die schriftliche Prüfung wird vor der mündlichen Prüfung durchgeführt. Die deutschen Texte sind für alle Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen gleich. Die Prüfung besteht aus drei Aufgabenblöcken mit je zwei Einzelleistungen:

- a) Übersetzung einer Urkunde, Umfang etwa 20 Schreibmaschinenzeilen, Bearbeitungszeit: etwa 60 Minuten
 - Aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - Aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache
- b) Übersetzung eines Textes aus dem Strafrecht, Umfang etwa 30 Schreibmaschinenzeilen, Bearbeitungszeit: etwa 120 Minuten
 - Aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - Aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache
- c) Übersetzung eines Textes aus dem Zivilrecht (auch Vertragstext, z. B. Handelsrecht), Umfang etwa 30 Schreibmaschinenzeilen, Bearbeitungszeit: etwa 120 Minuten
 - Aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - Aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache

Die Benutzung von Hilfsmitteln ist erlaubt. Als Hilfsmittel sind zugelassen:

- ein allgemeinsprachliches Wörterbuch für die deutsche Sprache und die Arbeitssprache,
- ein fachbezogenes Wörterbuch für die deutsche Sprache und die Arbeitssprache,
- ein deutscher Rechtschreibduden,
- eine von den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen im Studium angefertigte Terminologie.

Diese Hilfsmittel werden nicht zur Verfügung gestellt.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den Prüfern bzw. Prüferinnen mit Kommentaren und der Bekanntgabe der Note jeder Einzelleistung versehen und in dieser Form den zu Prüfenden ausgehändigt. Diese erhalten eine Kopie ihrer schriftlichen Prüfungsarbeiten; das Original verbleibt in der AWW. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sind den zu Prüfenden vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(3) Mündliche Prüfung (Dauer: etwa 60 Minuten)

Die mündliche Prüfung wird nach der schriftlichen Prüfung durchgeführt. Sie besteht aus zwei Teilen. Der zweite Teil besteht aus drei Aufgabenblöcken mit je zwei Einzelleistungen:

1. Teil: Befragung über den juristischen Lehrstoff: Die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen müssen nachweisen, dass sie sich in den Institutionen des deutschen Rechtssystems (Gerichte und Behörden) auskennen, sich mit juristischen Institutionen und Verfahren gründlich auseinandergesetzt haben und in der Lage sind, mit Hilfe elaborierter linguistischer Verfahren Übertragungen der juristischen Inhalte in die Arbeitssprache vorzunehmen.
2. Teil: Dolmetschen mit folgenden Einzelleistungen:
 - a) Übertragung eines Textes vom Blatt
 - Aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - Aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache
 - b) Konsekutiv-Dolmetschen eines Kurzvortrages
 - Aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - Aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache
 - c) Simultandolmetschen eines Gespräches oder Vortrages (es kann das Flüsterdolmetschen angewendet werden)
 - Aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - Aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache

Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist den zu Prüfenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) An der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen nur prüfungsberechtigte Personen aus der Prüfungskommission mitwirken.

(2) Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission mindestens als „ausreichend“ bewertet wird. Bewertungskriterien sind: Vollständigkeit, Terminologie, Genauigkeit, richtige Anwendung der Übersetzungs- und Dolmetschtechniken.

(3) Die Prüfungsleistungen werden mit der nachfolgenden Notenskala bewertet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(6) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt aller Teilleistungen.

(7) Bei der Errechnung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Gesamtnote für das Zertifikat errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Teilprüfungen.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei ist die nicht bestandene Prüfungsleistung mit allen Einzelleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Die Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(3) Der Zeitpunkt der Wiederholung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission festgelegt und dem zu Prüfenden bzw. der zu Prüfenden rechtzeitig mitgeteilt.

§ 14

Zertifikat

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ wird ein Zertifikat der Universität Hamburg ausgestellt. Dieses enthält Angaben zu Zielen, Inhalten, Umfang und den ECTS-Punkten, den Umfang der erbrachten Leistungen und der Bewertung der Gesamtleistung. Dieses Zertifikat wird vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Universität Hamburg und der Studienleitung des weiterbildenden Studiums unterzeichnet.

(2) In einer Anlage zum Zertifikat werden die detaillierten Inhalte des weiterbildenden Studiums, Angaben über die studienbegleitenden Leistungen und die Bewertung der Einzelleistungen der Prüfung aufgeführt.

(3) Bei endgültig nicht bestandener Zertifikatsprüfung wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Voraussetzung ist die Teilnahme an den Präsenzphasen mit mindestens 75 % und die Anfertigung der studienbegleitenden Leistungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierbei eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

§ 16

Entgelt

Die Teilnahme am weiterbildenden Studium ist gemäß § 6 b Absatz 7 HmbHG entgeltpflichtig. Die Festlegung des Entgeltes erfolgt nach der Entgeltordnung für das weiterbildende Studium gemäß § 57 HmbHG vom 5. Oktober 2005 (Amtl. Anz. S. 2154).

§ 17

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Akademischen Senats in Kraft.

Hamburg, den 27. September 2007

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2483